

Standards der Bewährungshilfe

Erstellt von einer Arbeitsgruppe im Ministerium der Justiz

Mitglieder der Arbeitsgruppe:

Sozialoberamtsrat Alfred Jullien, Ministerium der Justiz

Wilfried Kunze, Bewährungshelfer beim Landgericht Koblenz

Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und
Bewährungshelfer Rheinland-Pfalz

Hans-Gerd Ludemann, Direktor des Amtsgerichts Alzey

Ministerialrat Dr. Hans-Albert Marx , Ministerium der Justiz

Norbert Podstawa, Bewährungshelfer beim Landgericht Landau

Ansgar Schreiner, Direktor des Amtsgerichts Landau

Hiltrud Strauß, Bewährungshelferin beim Landgericht Kaiserslautern

Ute Theis, Bewährungshelferin beim Landgericht Trier

Vorwort

In Zeiten, in denen über neue Sanktionsformen weg von der Freiheitsstrafe nachgedacht wird und in denen die Bewährungshilfe im System der Justiz ihren gesicherten Platz hat, ist es wichtig zu verdeutlichen, wie die Bewährungshilfe arbeitet, was die Öffentlichkeit von ihr erwarten kann und wo die Aufgabe der Bewährungshilfe endet. Aktuelle Politikvorgaben der Landesregierung zum Abbau der Bürokratie und zur Flexibilisierung von Standards, die außerhalb von Rheinland-Pfalz geführte Erörterung über die Privatisierung der Bewährungshilfe, die jahrelange „Standard-Diskussion“ in der Arbeitsgemeinschaft deutscher Bewährungshelfer und Bewährungshelferinnen (ADB) und letztlich positive Erfahrungen anderer Bundesländer wie Niedersachsen, mit der Einführung von Qualitätsstandards waren Anlass, beim Ministerium eine Arbeitsgruppe einzurichten mit dem Auftrag, Mindeststandards in der Bewährungshilfe zu erarbeiten. Dabei wurde Wert darauf gelegt, dass sowohl erfahrene Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer als auch versierte Richter, die über spezielle Kenntnisse in diesem Bereich verfügen, berufen wurden.

Die Mindeststandards sollen als Leitfaden und Orientierung für die Praxis dienen und gleichzeitig Maßstäbe für eine professionelle Sozialarbeit in der Bewährungshilfe setzen. Dieses Qualitätshandbuch hat Bedeutung unabhängig von aktuellen Personalsituationen. Die Forderung der Landesarbeitsgemeinschaft der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, eine Diskussion um berufliche Standards auch vor dem Hintergrund der hohen Belastung zu führen, kann insoweit unbeachtet bleiben, als diese Standards an idealtypischen Bedingungen ausgerichtet sind.

Die Arbeitsgruppe hat siebenmal ganztägig in der Zeit vom 05.05.03 bis 20.01.04 getagt. Die Treffen wurden jeweils durch schriftliche Vorarbeiten vorbereitet. Allen, die an der Erarbeitung der Leitlinien mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt.

Mainz im Februar 2004

Dr. Hans-Albert Marx

Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Einleitung	6
1. Grundprinzipien und methodische Grundlagen	7
2. Gesetzliche Grundlagen	8
3. Bewährungshelferin und Bewährungshelfer - Probandin und Proband	14
3.1 Die Einleitung des Bewährungsverfahrens	14
3.2 Beginn der Dienstleistung Bewährungshilfe-Arbeitsschritte	15
3.3 Erstgespräch	16
3.4 Folgekontakte	17
3.5 Erreichbarkeit und Sprechstunde	18
3.6 Hausbesuche	19
3.7 Kontakte zu Dritten	19
3.8 Ende des Betreuungsverhältnisses	19
3.8.1 Abschlussgespräch	20
3.8.2 Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers	20
3.8.3 Aufhebung der Unterstellung	20
3.9 Die Bewährungshilfe im sog. Zweitverfahren	20
3.10 Hilfe- und Betreuungsangebote	21
3.11 Auflagen und Weisungen	22
4. Bewährungshilfe und Gericht	23
4.1 Erstbericht	23
4.2 Zwischenberichte	23
4.3 Berichte aus besonderem Anlass	24
4.4 Schlussbericht	24
4.5 Aktenführung und Vermerke	25

5.	Einzelfallübergreifende Angebote und weitere Aufgaben	26
5.1.	Vernetzung und Kooperation	26
5.2	Projektarbeit	26
5.3	Gruppenarbeit	27
6.	Strukturqualität	27
6.1	Personelle Ausstattung	27
6.1.1	Fallzahlbelastung	28
6.1.2	Verwaltungstätigkeiten	28
6.2	Fachliche Struktur	28
6.3	Technische und räumliche Ausstattung	28
7.	Öffentlichkeitsarbeit	29
8.	Qualitätssicherung und -kontrolle	29
8.1	Dokumentation	30
8.2	Die Tätigkeit der Sprecherin oder des Sprechers	30
8.3	Dienstbesprechung	31
8.4	Fortbildung	32
8.5	Supervision	32
8.6	Geschäftsprüfungen	33
8.7	Qualitätszirkel	33

Einleitung

Die Diskussion über Qualitätssicherung und -Kontrolle gilt heute praktisch für alle Berufsgruppen, im Bereich der freien Wirtschaft ist sie schon weit fortgeschritten, im Bereich der öffentlichen Hand muss sie noch intensiver geführt werden, gerade in Zeiten in denen personelle und sachliche Mittel nicht mehr in dem Umfange zur Verfügung stehen wie früher. Für die Arbeit im sozialen Bereich gibt es eine Besonderheit:

Die Ergebnisse sozialer Dienstleistungen lassen sich in objektivierbarer Weise praktisch nicht messen. Um so wichtiger ist es deshalb, im Rahmen der Qualitätssicherung den Prozess der Herstellung der sozialen Dienstleistungen und die Struktur zu beleuchten und festzuschreiben.

Es ist geboten, hier Standards zu entwickeln, die dazu dienen sollen, vergleichbare Kriterien einzuführen, die unter diesem Aspekt auch messbar sind, aber auch die Arbeit vor Ort effektiver zu gestalten und dort wo es möglich ist, zu Bündelung der Arbeit, Synergieeffekten und Kosteneinsparungen zu kommen.

Die Entwicklung von Qualitätsstandards, besser die nachträgliche Festschreibung bereits weitgehend praktizierter Standards, gibt die Chance, die Qualität der eigenen Arbeit selbst zu reflektieren und den Prozess der Qualitätssicherung mitzugestalten. Die jetzt gefundenen Standards bedürfen der Erprobung in der Praxis und natürlich, nach einer Reihe von Jahren, der Fortschreibung und Aktualisierung. Es soll eine für jeden transparente Arbeitsgrundlage geschaffen werden, die die Vergleichbarkeit der Dienstleistungen und die Gleichbehandlung der Probanden gewährleistet, die Akzeptanz bei den betroffenen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern, Richterinnen und Richtern erleichtert und das Bild der Bewährungshilfe in der Öffentlichkeit verdeutlichen hilft. Qualitätsstandards legen, wie auch außerhalb des Bereichs der Bewährungshilfe, Maßstäbe nach innen fest und verstärken das Leistungsprofil nach außen.

1. Grundprinzipien und methodische Grundlagen

Jeder Mensch gestaltet sein Leben nach seinen eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten. Er hat das Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung. Für das hieraus resultierende Handeln trägt er alleine die Verantwortung. Dies ist die Voraussetzung der Arbeit der Bewährungshilfe mit Probandinnen und Probanden. Aus dieser Sicht erwächst eine wertschätzende Grundeinstellung gegenüber jeder Probandin und jedem Probanden.

Sozialarbeit in der Bewährungshilfe basiert auf der sozialen Einzelfallhilfe. Sie kann durch die Methode der Gruppen- und Projektarbeit ergänzt werden. Die Arbeit ist klientenorientiert, lösungs- und ressourcenorientiert.

Das Hilfsangebot wird vom Grundsatz „Hilfe zur Selbsthilfe“ geleitet. Die Probandinnen und Probanden sind nach Einschätzung der Voraussetzungen und individuellen Fähigkeiten, Lebenslage und Zielsetzung zu selbständigem Handeln zu ermutigen und zu unterstützen. Soziale Handlungskompetenz soll gestärkt und damit die Integration in die Gesellschaft gefördert werden.

Für das Vertrauensverhältnis sind Transparenz und Verbindlichkeit in der Arbeit der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer gegenüber den Probandinnen und Probanden einzuhalten.

Gleichzeitig müssen Grenzen gesetzt werden, d.h. eigene aufgezeigt und die des Gegenübers akzeptiert werden.

Hilfe und Kontrolle stehen gleichwertig gegenüber.

Die Pflicht zum Helfen und Betreuen setzt ein Vertrauensverhältnis zum Probanden voraus, die Pflicht zum Überwachen und Berichten kann Misstrauen beim Probanden auslösen. Dieses Spannungsfeld wird die Vertrauensbeziehung zur Probandin oder zum Probanden nicht belasten, wenn die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer von Beginn an keine Missverständnisse bezüglich der beruflichen Rolle aufkommen lässt. Gleichmaßen von Bedeutung ist das Vertrauensverhältnis zwischen Bewährungshilfe und Gericht (keine gefärbten Berichte).

Professionelle Sozialarbeit beinhaltet konzeptionelles und methodisches Handeln und notwendige Distanz zu den Probandinnen und Probanden.

Die Arbeit der Bewährungshilfe erfolgt in enger Abstimmung mit dem Gericht und der Führungsaufsichtsstelle.

Für die Arbeitsweise gilt:

- vorrangige Datenerhebung bei den Betroffenen selbst
- Kontaktaufnahme zu Dritten sollte nur mit Zustimmung der Probandin oder des Probanden erfolgen, sofern es sich nicht um die Frage neuer Straftaten handelt.
- bei Jugendlichen und nach Jugendstrafrecht Verurteilten ist auch der Kontakt zu den Erziehungsberechtigten sowie den erziehungs- und ausbildungsbeteiligten Personen erforderlich.

2. Gesetzliche Grundlagen

Die gesetzliche Grundlage für die Unterstellung des nach allgemeinem Strafrecht Verurteilten und die Beauftragung als Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer ist in § 56 d StGB geregelt. Der Gesetzgeber normiert den Hilfe- und Betreuungsauftrag der Bewährungshilfe und legt fest, dass sie gleichzeitig im Einvernehmen mit dem Gericht eine Überwachungs- und Kontrollfunktion hat.

§ 56d StGB Bewährungshilfe

(1) Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten.

(2) Eine Weisung nach Absatz 1 erteilt das Gericht in der Regel, wenn es eine Freiheitsstrafe von mehr als 9 Monaten aussetzt und der Verurteilte noch nicht siebenundzwanzig Jahre alt ist.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Verurteilten helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen. Er berichtet über die Lebensführung des Verurteilten in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Auflagen, Weisungen, Anerbieten oder Zusagen teilt er dem Gericht mit.

(4) Der Bewährungshelfer wird vom Gericht bestellt. Es kann ihm für seine Tätigkeit nach Absatz 3 Anweisungen erteilen.

(5) Die Tätigkeit des Bewährungshelfers wird haupt- oder ehrenamtlich ausgeübt.

Im Wesentlichen werden folgende Funktionen wahrgenommen:

- Betreuung - rechtliche Hilfestellung ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis, Lebenshilfe einschließlich Freizeitgestaltung, Resozialisierung mit Hilfe bei sozialen Anpassungsschwierigkeiten - Familie, Ehe/Partnerschaft, Wohnung, Arbeit, Finanzen
- Anhalten und Überwachen des Probanden bei Erfüllung von Auflagen, Weisungen, Anerbieten, Zusagen
- Berichterstattung
- Beratung des Gerichts bei der Frage des Widerrufs der Strafaussetzung oder des Straferlasses (§ 453 Abs. 1 Satz 4 StPO).

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten beinhaltet § 24 Abs. 3 JGG neben der Verpflichtung zu Hilfe und Betreuung sowie Überwachung die Förderung der Erziehung des Verurteilten und die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten. Entsprechendes gilt bei der Aussetzung des Restes einer Jugendstrafe gemäß § 88 Abs. 6 JGG und bei der Anordnung einer Vorbewährung nach § 57 JGG.

§ 24 JGG Bewährungshilfe

(1) Der Richter unterstellt den Jugendlichen in der Bewährungshilfe für höchstens zwei Jahre der Aufsicht und Leitung eines hauptamtlichen Bewährungshelfers. Er kann ihn auch einem ehrenamtlichen Bewährungshelfer unterstellen, wenn dies aus Gründen der Erziehung zweckmäßig ist. § 22 Abs. 2 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Der Richter kann eine nach Absatz 1 getroffene Entscheidung vor Ablauf der Unterstellungszeit ändern oder aufheben; er kann auch die Unterstellung des Jugendlichen in der Bewährungszeit erneut anordnen. Dabei kann das in Absatz 1 Satz 1 bestimmte Höchstmaß überschritten werden.

(3) Der Bewährungshelfer steht dem Jugendlichen helfend und betreuend zur Seite. Er überwacht im Einvernehmen mit dem Richter die Erfüllung der Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten. Der Bewährungshelfer soll die Erziehung des Jugendlichen fördern und möglichst mit dem Erziehungsberechtigten und dem gesetzlichen Vertreter vertrauensvoll zusammenwirken. Er hat bei der Ausübung seines Amtes das Recht auf Zutritt zu dem Jugendlichen. Er kann von dem Erziehungsberechtigten, dem gesetzlichen Vertreter, der Schule und dem Ausbildenden Auskunft über die Lebensführung des Jugendlichen verlangen.

§ 25 JGG Bestellung und Pflichten des Bewährungshelfers.

Der Bewährungshelfer wird vom Richter bestellt. Der Richter kann ihm für seine Tätigkeit nach § 24 Abs. 3 Anweisungen erteilen. Der Bewährungshelfer berichtet über die Lebensführung des Jugendlichen in Zeitabständen, die der Richter bestimmt. Gröbliche oder beharrliche Verstöße gegen Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten teilt er dem Richter mit.

Entsprechendes gilt bei der Anordnung einer Vorbewährung gem. § 57 JGG.

Bei der Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe (§ 27 JGG) wird der Jugendliche für die Bewährungszeit ebenfalls einer Bewährungshelferin oder einem Be-

währungshelfer unterstellt.

§ 29 JGG Bewährungshilfe

Der Jugendliche wird für die Dauer oder einen Teil der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt. Die §§ 23, 24 Abs. 1 Satz 1 und 2, Absatz 2 und 3 und die §§ 25, 28 Abs. 2 Satz 1 sind entsprechend anzuwenden.

Schließlich kann bei der Aussetzung des Restes der Jugendstrafe nach § 88 Abs. 6 JGG ein Bewährungshelfer bestellt werden.

Nachstehende Funktionen werden wahrgenommen:

- Einvernehmliche Überwachung der Probandin und des Probanden bezüglich der Erfüllung von Weisungen, Auflagen, Zusagen und Anerbieten
- Betreuung, Beratung, Unterstützung der Probandin und des Probanden zur Sicherung der Überwachung und Betreuung
 - a) Zutrittsrecht zur Probandin oder zum Probanden, das auch Dritten gegenüber erzwungen werden kann
 - b) Auskunftsrecht gegenüber Erziehungsberechtigten, gesetzlichen Vertretern, Ausbildern, Erziehern und Lehrern über die Lebensführung
- nach Abstimmung mit der Probandin oder dem Probanden: Beratung und Zusammenarbeit mit der Familie (Erziehungsberechtigten), Schule, Jugendamt, Familien- und Vormundschaftsgericht, Arbeitgeber, Heimeinrichtung, Arbeitsamt
- Beratung des Gerichts bei Abänderung bzw. Neuerteilung von Auflagen und Weisungen, bei der Frage des Widerrufs der Bewährung, des Straferlasses und der Verlängerung oder Abkürzung der Bewährungszeit
- Berichterstattung
- bei Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe nach § 27 JGG gilt ergänzend: Lebensverhältnisse der Probandin oder des Probanden vor und nach der Tat, insbesondere auch bislang unbekannt gebliebene Straftaten ermitteln und berichten, um die Feststellung des Gerichts zu ermöglichen, ob die im Schuldspruch des Ge-

richtes festgestellte Tat auf schädlichen Neigungen beruht, die die Verhängung einer Jugendstrafe gebieten.

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer hat die Grundrechte des Verurteilten zu achten.

Der Umfang der Betreuungs- und Kontrollmaßnahmen orientiert sich an dem verfassungsrechtlichen Prinzip der Verhältnismäßigkeit.

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer unterliegt als staatlich anerkannte Sozialarbeiterin oder als staatlich anerkannter Sozialarbeiter den Bestimmungen des § 203 Abs. 1 Nr. 5 StGB. Die Weitergabe von Privatgeheimnissen erfolgt nur mit Einverständnis der Probandin oder des Probanden. Demgegenüber besteht bei einer Zeugenladung vor Gericht die Zeugnispflicht der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

§ 203 StGB Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis offenbart, das ihm als

.....

5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder

.....

anvertraut worden ist oder sonst bekannt geworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2)

(3) Einem in Absatz 1 Nummer 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und

den in Satz 1 und 2 Genannten stehen nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen Anderen zu bereichern oder einen Anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

Personenbezogene Daten sind so zu erheben, zu speichern, zu nutzen, zu übermitteln, zu sperren und zu löschen wie es das Landesdatenschutzgesetz vorsieht (§§ 12 bis 17 LDSG). Die Datenverarbeitung muss für die Aufgabenerfüllung erforderlich, zweckmäßig und verhältnismäßig sein.

Weitere für die Bewährungshilfe relevante Bestimmungen:

- Landesgesetz über den Sozialdienst der Justiz vom 26.09.2000 (GVBl. S. 397 (400))
- Verwaltungsvorschrift für die Organisation und den Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz v. 28.02.01 (4260 - 5 - 3) JBl. S. 136
- Geschäftsanweisung für den Sozialdienst in der Justiz vom 7. 2. 1975 (1454-1-1-75)
- LVO zur Übertragung der Ausübung des Gnadenrechts im Geschäftsbereich des Ministeriums der Justiz vom 11.05.98, geändert durch Landesverordnung v. 28.08.01 (GVBl. S. 210)
- §§ 68a ff. StGB (Unterstellung im Rahmen der Führungsaufsicht - § 68a StGB).

3. Bewährungshelferin und Bewährungshelfer - Probandin und Proband

Ein effizienter Bewährungsverlauf erfordert ein gut aufgestelltes Netzwerk aller mit Bewährungsprobandinnen und Probanden befassten Institutionen.

Dies gilt in besonderem Maße für den Einstieg in das Bewährungsverfahren. Hier ist es von großer Bedeutung, der Probandin oder dem Probanden frühzeitig den Eindruck einer zügigen und konsequenten Umsetzung des Bewährungsbeschlusses und der damit verbundenen Bewährungsaufsicht zu vermitteln.

Dies wiederum bedeutet, dass Vorbereitung und Durchführung von

- Erstkontaktaufnahme
- und Erstgespräch

klarer Strukturen bedürfen.

3.1 Die Einleitung des Bewährungsverfahrens

Die Einleitung des Bewährungsverfahrens erfolgt aufgrund entsprechender Entscheidung und nach Maßgabe des Gerichts.

Unmittelbar nach Eintritt der Rechtskraft übermittelt die Protokollführung an die Probandin oder den Probanden folgende Schriftstücke:

- Protokollauszug mit Urteilstenor; Bewährungsbeschluss und Rechtskraftvermerk
- Merkblatt über die Pflichten der Probandin oder des Probanden, insbesondere den Hinweis auf die Verpflichtung, sich unverzüglich - spätestens nach Ablauf von 2 Wochen - mit der Bewährungshilfe in Verbindung zu setzen
- Verzeichnis der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit Telefonnummern und Sprechzeiten

- Hinweis über die Folgen der Nichtbeachtung der Bewährungsobliegenheiten

Für den Fall, dass das Urteil noch im Hauptverhandlungstermin rechtskräftig wird, sollten die vorgenannten Schriftstücke unmittelbar im Anschluss an die Hauptverhandlung übergeben werden.

Die Protokollführung informiert gleichzeitig die Bewährungshilfe über das neue Bewährungsverfahren durch Vorlage eines Protokollauszugs.

Für Beschlüsse mit Reststrafenaussetzung und Gnadenentscheidungen gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend mit der Maßgabe, dass die Serviceeinheit an die Stelle der Protokollführung tritt.

3.2 Beginn der Dienstleistung Bewährungshilfe - Arbeitsschritte

Der Einstieg in ein neues Bewährungsverfahren läuft nach einem festen Muster ab und gliedert sich in der Regel in die nachfolgenden Arbeitsschritte:

- a) Anlage des Vorgangs
 - nach Eingang der Mitteilung der gerichtlichen Entscheidung mittels Vordruck (StP 174), eines Protokollauszugs der Hauptverhandlung oder der vollständigen Betreuungsunterlagen (Urteil und Beschluss) oder
 - nach Kontaktaufnahme durch die Probandin oder den Probanden oder
 - in sonstigen Fällen
- b) Erstkontakt binnen zwei Wochen nach Rechtskraft (Initiative der Probandin oder des Probanden)
- c) Aktive Kontaktaufnahme seitens der Bewährungshilfe, falls die Probandin oder der Proband binnen der vorgenannten Frist den ersten Kontakt nicht herstellt durch:
 - schriftliche Aufforderung zur Erstkontaktaufnahme

- Einladung ins Büro der Bewährungshilfe
- Aufforderung zum Anruf im Büro der Bewährungshilfe zur Terminabsprache
- Ankündigung eines Hausbesuchs zu einem bestimmten Termin
- telefonische Kontaktaufnahme
- persönliche Kontaktaufnahme
- Besuch im Büro der Bewährungshilfe
- unangekündigten Hausbesuch nach erfolglosem Anschreiben
- Besuch in der Einrichtung: Justizvollzugsanstalt, Maßregelvollzug-, Therapieeinrichtung
- Treffen an einem neutralen Ort

In jedem Fall sind die Konsequenzen der Verweigerung der Erstkontaktaufnahme der Probandin oder dem Probanden deutlich zu machen.

Bei nach Jugendstrafrecht Verurteilten besteht auch die Möglichkeit, Erziehungsbeauftragte, Lehrkräfte oder Ausbilderinnen und Ausbilder einzubinden, falls die Jugendlichen nicht reagieren.

- d) Mitteilung an das Gericht, falls Erstkontakt endgültig scheitert
- e) Nach erfolgtem Erstkontakt:
 - Festlegung eines Termins für das Erstgespräch (möglichst binnen 6 Wochen) nach Aufnahme der Betreuung

3.3 Erstgespräch

Das Erstgespräch oder die ersten Gespräche können entscheidende Grundlage für die weitere Qualität des erforderlichen Betreuungs- und Hilfeprozesses sein.

Hierbei kommt es wesentlich darauf an, die Kontakte zu der Probandin oder dem Probanden so zu gestalten, dass eine vertrauensvolle Beziehung möglich wird.

Neben einer störungsfreien Atmosphäre erfordert dies eine annehmende und offene Haltung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

Das Erstgespräch beinhaltet die Aufklärung und Information über den gesetzlichen Auftrag der Bewährungshilfe.

Gegenstand des Gesprächs sind weiterhin:

- Erörterung des Urteils und des Beschlusses
- Abklären gegenseitiger Erwartungen
- Auflagen und Weisungen und daraus folgende Konsequenzen
- Erhebung der Stammdaten
- Psychosoziale Situation
- Hilfe- und Betreuungsangebote
 - bei der individuellen Problemstellung
 - bei der Erfüllung der Auflagen und Weisungen
- Erreichbarkeit und Angebote der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

Das Erstgespräch wird durch Erstellung eines Anamnesebogens dokumentiert, der ggfls. später ergänzt wird.

3.4 Folgekontakte

Umfang und Inhalte der weiteren Betreuungsarbeit und damit auch die Häufigkeit der Kontakte sind nach der jeweiligen Lebenssituation der Probandinnen und Probanden, den Bedürfnissen, den getroffenen Vereinbarungen über Zielsetzungen und den zu erfüllenden Weisungen und Auflagen zu gestalten. Dies setzt eine regelmäßige Standortbestimmung voraus, an der die Probandin oder der Proband mit zu beteiligen ist und auch das Gericht mit eingebunden sein sollte. Offenheit im Umgang, objektive Erarbeitung der Fakten über das Erreichte und das Notwendige, aber auch das vorläufige Scheitern sind Grundlagen einer sich vertiefenden Vertrauensbildung und damit einer erfolgreichen Betreuung. Um dies zu gewährleisten, sind regelmäßige Kontakte unerlässlich. Bei verlässlich als unproblematisch eingestuften Probanden ohne besondere Problemstellungen sind Gesprächsintervalle von 8 Wochen und auch länger vertretbar. Längere Intervalle sind dem Gericht mitzuteilen. In diesen Fällen sollte auf eine Aufhebung der Unterstellung hingearbeitet werden, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Negative Veränderungen in der Lebenssituation der

Probandin oder des Probanden, und in der Bereitschaft zur Erfüllung von getroffenen Vereinbarungen, Weisungen und Auflagen erfordern eine verstärkte und häufigere Zuwendung – jenseits von den üblichen Kontaktintervallen.

Bricht die Probandin oder der Proband den Kontakt ab, so sind die Ursachen hierfür zu klären und Versuche zu unternehmen, den Kontakt wieder herzustellen. Hierzu sind Einladungen in die Sprechstunde, angekündigte und schließlich auch nicht angekündigte Hausbesuche, Kontaktaufnahme zu Lebenspartnerin oder Lebenspartner, insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden zur Familie, zu Ausbilder oder Arbeitgeber und die Anregung eines gerichtlichen Anhörungstermins geeignete Mittel. Die Häufigkeit der Versuche zur Wiederherstellung des Kontakts und der dazu anzusetzende Zeitrahmen hängen von der Gefährlichkeit der Probandin oder des Probanden und der aktuell einzuschätzenden Gefährdung ab. In jedem Fall ist eine zeitnahe Mitteilung an das Gericht unerlässlich.

3.5 Erreichbarkeit und Sprechstunde

Die feste Sprechstunde ist ein Serviceangebot an die Probandinnen und Probanden.

Sprechstunden müssen mindestens einmal wöchentlich angeboten werden.

Berufstätigen und auswärts wohnenden Probandinnen und Probanden muss die Möglichkeit zum Gespräch mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer gegeben werden. Für länger dauernde Einzelgespräche werden zusätzliche Terminvereinbarungen angeboten.

Die Erreichbarkeit der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers im Büro mit Benennung einer Vertretung muss gewährleistet sein. Die Sprechstunde ist ein Mittel zur Förderung des gegenseitigen Vertrauens, Verlässlichkeit ist daher von beiden Seiten zu erwarten. Außerhalb der Sprechstunden sollte die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer für die Probandinnen und Probanden über Telefon zu erreichen sein, wobei auch die Möglichkeit, Nachrichten hinterlassen zu können, einzurichten ist.

3.6 Hausbesuche

Hausbesuche bieten meist Gelegenheit zu sehr aufschlussreichen Erkenntnissen über die Lebenssituation der Probandin oder des Probanden, auf sie sollte grundsätzlich nicht verzichtet werden. In der Regel werden sie schriftlich angekündigt oder mündlich vereinbart und nur im Einverständnis mit der Probandin oder dem Probanden durchgeführt. Nur bei nach Jugendstrafrecht angeordneten Bewährungsverhältnissen besteht ein Zutrittsrecht! Zur Krisenintervention, bei Kontaktabbruch und drohendem Widerruf ist ein unangekündigter Hausbesuch stets gerechtfertigt.

3.7 Kontakte zu Dritten

In Absprache mit der Probandin oder dem Probanden kann bei unklarer oder sich verschlechternder Lebenssituation die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer Kontakt zu Dritten, z.B. Lebenspartner, Eltern, Ausbilder, Arbeitgeber, Lehrer, Behörden, Beratungsstellen, aufnehmen, bei Jugendlichen ist ein solcher Kontakt geboten. Diese Kontakte tragen wesentlich zu einer Objektivierung der gesammelten Fakten bei, können vermitteln, Vereinbarungen ermöglichen und vorbereiten und letztlich auch Verständnis für die Probandin oder den Probanden wecken. Sie dienen zudem der Vernetzung verschiedener Hilfs- und Unterstützungsangebote. Bei Kontaktaufnahme und –durchführung sind stets die Würde der Probandinnen und Probanden zu wahren und deren Interessenlage zu berücksichtigen. Der Probandin oder der Proband ist von den wesentlichen Ergebnissen der Gespräche mit Dritten zu unterrichten, soweit damit keine Gefährdung anderer verbunden ist.

3.8 Ende des Betreuungsverhältnisses

Das Gericht legt das Ende des Betreuungsverhältnisses im Beschluss fest. Nachträgliche Änderungen (Verkürzung oder Verlängerung der Bewährungs- und Unterstellungszeit, Aufhebung der Unterstellung) sind möglich. Das Betreuungsverhältnis kann auch aus anderen Gründen (z.B. Abgabe an eine andere Bewährungshilfedienststelle, Tod) enden.

3.8.1. Abschlussgespräch

Bei Ablauf der Unterstellungszeit führt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer ein abschließendes Gespräch, um den Bewährungsverlauf zu überdenken und zu bewerten. Auf Wunsch der Probandin oder des Probanden gibt die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dabei auch zusätzliche Informationen über die Bedeutung der Beendigung der Unterstellung aber auch über mögliche Rechtsmittel.

3.8.2 Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers

Ein Wechsel der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers kann auch, falls hierfür triftige Gründe vorgebracht werden, auf Wunsch der Probandin oder des Probanden oder der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers vom Gericht veranlasst werden. Hierbei sollte eine möglichst einvernehmliche Lösung gesucht werden.

3.8.3 Aufhebung der Unterstellung

Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer regt die Aufhebung der Unterstellung an, wenn dies gesetzlich zulässig ist und nach ausreichend langem Zeitraum verlässlich beurteilt werden kann, dass eine weitere Betreuung oder Beaufsichtigung nicht mehr erforderlich oder möglich ist. Nicht der Wille der Probandin oder des Probanden ist hierbei ausschlaggebend sondern eine Abwägung aller Fakten.

3.9 Die Bewährungshilfe im sog. Zweitverfahren

Nach den geltenden Vorschriften der StPO haben die den Angeklagten bestellten Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer im sog. Zweitprozess keine besonders geregelte Stellung, sie können lediglich als Zeugen geladen und vernommen werden. Ein Zeugnisverweigerungsrecht haben sie nicht. Das Gericht entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen seiner Aufklärungspflicht, ob es die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer vernehmen will. Ein Anspruch auf Anhörung besteht nicht.

Das Gericht lädt die Bewährungshelferin oder den Bewährungshelfer als Zeuge zum Termin, es kümmert sich im Vorfeld um die Aussagegenehmigung.

In Rheinland-Pfalz ist der Bewährungshilfe eine pauschale Aussagegenehmigung erteilt worden (vgl. Nr. 2.2.4 der Verwaltungsvorschrift für die Organisation und den Dienstbetrieb des Sozialdienstes in der Justiz v. 28.02.01 (4260 - 5 - 3) JBl. S. 136.

Obwohl eine formlose Vernehmung in der Hauptverhandlung rechtlich an sich nicht zulässig ist (Die StPO kennt keine Vernehmung von Auskunftspersonen; die formlose Vernehmung zur Sache führt zur Aufhebung des Urteils, soweit die Möglichkeit besteht, dass das Urteil auf diesem Verfahrensfehler beruht), hat sich in der Praxis weitgehend eine „Anhörung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers zum Bewährungsverlauf“ eingebürgert, da sie oftmals dazu beiträgt, Sachverhalte in der Hauptverhandlung zu klären, insbesondere die Frage einer erneuten Strafaussetzung aufgrund der prognostischen Einschätzung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers.

Im weiteren Jugendverfahren sowie im Nachverfahren nach § 30 JGG sind die bestellten Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer über Zeit und Ort der Hauptverhandlung zu informieren. Nehmen sie an der Hauptverhandlung teil, so sollen sie zu der Entwicklung der Jugendlichen in der Bewährungszeit gehört werden (§ 50 Abs. 4 Satz 1 JGG).

3.10 Hilfe und Betreuungsangebote

Sowohl die Betreuungs- wie die Aufsichtsarbeit orientiert sich an konkret festzulegenden Zielperspektiven. Dies wiederum erfordert

eine exakte Aufarbeitung der aktuellen Situation der Probandin oder des Probanden sowie

eine möglichst detaillierte Zielbestimmung, d.h. die Beschreibung des Zustandes, der bis zum Ende der Betreuungsarbeit mit den Straffälligen erreicht werden soll.

Art und Umfang der Tätigkeit orientieren sich an dem konkreten Hilfe- und Betreuungsbedarf. Dessen Feststellung ist vorgreiflich und maßgebend für die Auswahl der sich aus nachfolgendem - nicht abschließenden - Katalog ergebenden Angebote und Aufgaben. Hierbei prüft die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer in jedem Fall, welche Leistungen von der Bewährungshilfe selbst erbracht werden und in welchen Fällen eine Delegation an kooperierende Hilfsreinrichtungen zweckmäßig ist.

Angebots- und Aufgabenkatalog:

- Aufarbeitung der Straftat und deren Folgen
- allgemeine Lebensberatung mit dem Ziel der Hilfe zur Selbsthilfe, wie z.B.
 - psychosoziale Beratung
 - Partnerberatung
 - Erziehungsberatung
 - Schul-, Ausbildungs- und Berufsberatung
 - Freizeitberatung und -angebote
 - Beratung und Unterstützung in finanziellen Angelegenheiten.
- Krisenintervention
- Projektarbeit
- Mitwirkung, z.B. bei

Vorbereitung und Durchführung von Therapien einschließlich Erarbeitung von Lösungskonzepten bei Suchtabhängigen
dem Umgang mit Behörden, Schulen, Arbeitgebern und anderen Institutionen
bedarfsgerechter Wohnraumbeschaffung
Entlassungsvorbereitungen aus der Haft in Zusammenarbeit mit dem Sozialdienst der Vollzugsanstalt

- Kontaktangebote während der Haft
- Prüfung der Notwendigkeit und Einleitung von über die Bewährungszeit hinausgehender Maßnahmen.

3.11 Auflagen und Weisungen

Art und Umfang der Aufsicht richten sich unter Berücksichtigung der gerichtlichen Vorgaben nach den Erfordernissen des Einzelfalles. Die Erfüllung wird kontinuierlich und konsequent überwacht. Die Probandin oder der Proband wird über die Folgen von Verstößen gegen Auflagen und Weisungen hingewiesen. Notwendige Hilfestellungen werden gewährt, bspw. bei

- Vermittlung von Einsatzstellen für gemeinnützige Arbeit
- Schadenswiedergutmachung

Verlauf und Abschluss der Erfüllung werden dem Gericht zu gegebener Zeit oder auf Anfrage mitgeteilt. Wenn dies erforderlich ist, werden auch Anregungen an das Gericht gegeben.

4. Bewährungshilfe und Gericht

Die Berichterstattung erfolgt objektiv, inhaltlich richtig und vollständig, unter Angabe der von der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer getroffenen Feststellungen und Mitteilung der Informationsquelle.

Sie kann unter Verwendung von Textbausteinen und Formularen erstellt werden.

Neben den nachstehenden Kriterien für die Berichterstattung bedarf ihre Form auch der Absprache zwischen Gericht und Bewährungshilfe.

4.1 Erstbericht

Der Erstbericht wird spätestens 3 Monate nach Übersendung der Bewährungsunterlagen durch das Gericht erstattet. Er nimmt Stellung zu folgenden Punkten:

- derzeitige Situation der Probandin oder des Probanden in Familie, Beruf, Freizeit sowie Besonderheiten im Zusammenhang mit der Straftat (z.B. Suchtverhalten)
- Beginn der Erfüllung von Auflagen, Weisungen, Angeboten und Zusagen
- Hilfs- und Betreuungsmassnahmen
- Anregungen für eine Ergänzung oder Änderung des Bewährungsplans
- eine erste prognostische Einschätzung, soweit dies möglich ist.

4.2 Zwischenberichte

Zwischenberichte werden in der vom Gericht möglichst in Abstimmung mit der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer festgelegten zeitlichen Folge oder auf besondere Anforderung vorgelegt.

Sie beinhalten z.B.:

- Veränderungen in der Lebensführung der Probandin oder des Probanden
- Stellungnahme zur Erfüllung der Auflagen, Weisungen, Angebote und Zusagen
- Zwischenergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen, verbunden mit einer prognostischen Einschätzung
- Anregungen an das Gericht zur Ergänzung oder Abänderung des Bewährungsbeschlusses, zur Verlängerung der Berichtsfristen oder zur Abkürzung der Bewährungs-/Unterstellungszeit bei konstant gutem Verlauf der Bewährung.

4.3 Berichte aus besonderem Anlass

Sie werden sofort unterbreitet, auch ohne gerichtliche Aufforderung, bei wesentlichen Veränderungen in den Lebensverhältnissen, insbesondere bei

- neuen Straftaten
- bekannt gewordenen früheren Straftaten der Probandin oder des Probanden
- gröblichen und beharrlichen Verstößen gegen Auflagen und / oder Weisungen
- beharrlichen Versuchen der Probandin oder des Probanden, sich der Aufsicht und Leitung der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers zu entziehen
- Situationen, in denen besondere Weisungen und Maßnahmen erforderlich werden
- einem Schuldspruch (§ 27 JGG)
- Führungsaufsicht nach Aussetzung einer Unterbringung nach §§ 63, 64 StGB (§ 67 g Abs. 3 StGB)
- Straftaten Dritter, soweit sie die Lebensführung der Probandin oder des Probanden betreffen ausnahmsweise
- Offenbarungs- und Anzeigepflicht bei drohenden Verbrechen (§ 138 StGB).

In Berichten aus besonderem Anlass unterbreitet die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer dem Gericht auch Entscheidungsanregungen.

4.4 Schlussbericht

Der Schlussbericht wird spätestens einen Monat vor Ablauf der Bewährungs- oder Unterstellungszeit erstattet.

Er nimmt Stellung zu

- der Lebenssituation der Probandin oder des Probanden
- der Erfüllung der Auflagen, Weisungen, Angebote und Zusagen
- dem Verlauf und Ergebnis der Hilfs- und Betreuungsmaßnahmen
- neuen Straftaten
- der abschließenden Prognose
- dem Straferlass

Der Bericht kann auch eine Verlängerung der Bewährungszeit ggfls. mit neuen Weisungen anregen.

4.5 Aktenführung und Vermerke

Die Aktenführung ist eine chronologische Dokumentation des Betreuungsverlaufes. Sie dient als Arbeitsnachweis und Arbeitsgrundlage für den Vertretungsfall. Die Stammdaten werden in Anamnesebögen erfasst. Die landesweite Einrichtung von EDV-gestützten Arbeitsplätzen in der Bewährungshilfe wird möglicherweise neue Formen der Aktenführung mit sich bringen.

Vermerke spiegeln den Betreuungsprozess wieder. Sie sollen zum Inhalt haben:

- Datum, Ort und Form des Kontaktes
- Gesprächspartnerin, Gesprächspartner/andere Personen
- Inhalte und Ergebnisse des Gespräches in Kurzform
- Getroffene Vereinbarungen
- Gravierende Veränderungen der Lebensumstände
- Erfüllungsstand von Auflagen und Weisungen
- Bekannt gewordene Straftaten.

Sie können Informationen geben zu

- besonderen Auffälligkeiten,
- Einschätzungen von Entwicklungen,

- Selbsteinschätzung der Probandin oder des Probanden
- Kooperationsbereitschaft
- Freizeitverhalten
- Ressourcen
- Ziele
- Auseinandersetzung mit der Straftat.

5. Einzelfallübergreifende Angebote und weitere Aufgaben

5.1 Vernetzung und Kooperation

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten sowohl im Rahmen der kooperativen Einzelfallhilfe, als auch problemorientiert im Rahmen des fachlichen Austauschs mit anderen Institutionen und freien Trägern zusammen. Sie sind Teil des Sozialen Netzwerks. Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen an regionalen und überregionalen Arbeitskreisen teilnehmen, um vorhandene Ressourcen zu optimieren oder auch strukturelle Defizite zu verbessern.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer arbeiten in kommunalen Gremien mit. Hier können Impulse für präventive Handlungsansätze eingebracht und Forderungen formuliert werden.

Mit Gerichten und Staatsanwaltschaften pflegen sie regelmäßige Kontakte zur

- Sicherstellung des notwendigen Informations-, Gedanken- und Erfahrungsaustauschs sowie
- Absprache bezüglich des weiteren Bewährungsverlaufs.

5.2 Projektarbeit

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind in vielfältiger Weise in Projektarbeiten engagiert. Sie sind selbst Initiatoren, aber auch Mitglieder und Vorstände von Freien Trägern der Straffälligenhilfe, die solche Projekte eigenverantwortlich durchführen .

Projektarbeit beinhaltet bedarfsorientierte Angebote; sie setzt bei Entwicklungsdefiziten der Probandinnen und Probanden oder strukturellen Defiziten mit der Zielsetzung sozialer

und beruflicher Integration an. Die Bewährungshilfe kann hier auf die bereits durch freie Träger geschaffenen Strukturen zurückgreifen, initiiert aber auch im Bedarfsfall neue Projekte.

5.3 Gruppenarbeit

Neben der sozialen Einzelfallhilfe kann von den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern auch Gruppenarbeit als pädagogische Arbeitsform angeboten werden.

Voraussetzung für die Teilnahme ist die Zustimmung und Mitarbeitsbereitschaft der Probandinnen und Probanden.

Die Konzepte sind auf die individuellen Bedürfnisse der Probandinnen und Probanden und die regionalen Erfordernisse abgestimmt.

6. Strukturqualität

Bewährungshilfe ist organisatorisch in Rheinland-Pfalz der Justiz zugeordnet. Die Dienstaufsicht obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts, die Fachaufsicht dem jeweils bewährungsaufsichtsführenden Gericht.

Für die notwendige personelle, technische und räumliche Ausstattung und die fachlichen Arbeitsstrukturen ist die Justizverwaltung zuständig.

6.1 Personelle Ausstattung

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind staatlich anerkannte Diplomsozialarbeiterinnen / Diplomsozialarbeiter oder Diplomsozialpädagoginnen / Diplomsozialpädagogen.

Verwaltungstätigkeiten werden von qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Serviceeinheit) ausgeführt.

6.1.1 Fallzahlbelastung

Die Qualität der Arbeit steht auch im Verhältnis zur Fallzahl. Eine angemessene Fallbelastung ist abhängig von der Infrastruktur des jeweiligen Bezirks, hier insbesondere vom Vorhandensein professioneller Beratungsdienste (Sucht-, Schulden-, allgemeine Lebensberatung u.a.), aber auch von der Unterstützung durch freie Träger der Straffälligenhilfe, die justiznahe Aufgaben wahrnehmen und dazu beitragen, die Qualität der Arbeit und das Handlungsspektrum der Bewährungshilfe zu ergänzen und damit zu verbessern.

6.1.2 Verwaltungstätigkeiten

Verwaltungstätigkeiten werden von Fachkräften ausgeführt, die die Bewährungshilfe in ihrer Tätigkeit entlasten.

Zu ihren Aufgaben gehören neben dem Schreibwerk insbesondere

- Aktenan- und -ablage, Fertigung der stat. Zählkartensätze
- Führung des Dienstregisters und des Namensverzeichnisses
- Dateneingabe und Pflege
- Annahme von Telefonaten; Mitteilung über An-/Abwesenheit der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers.
- selbständige Übernahme von Aufträgen (z.B. Anfrage beim Einwohnermeldeamt)

6.2 Fachliche Struktur

Die Justizverwaltung unterstützt und fördert die Qualifizierung durch Fort- und Weiterbildung.

Zur den Einzelheiten wie auch zu Dienstbesprechungen und Supervision vergleiche 8.3-8.5, S. 31/32.

6.3 Technische und räumliche Ausstattung

Die Bewährungshilfe ist in Gemeinschaftsbüros räumlich getrennt von der Justizverwaltung unterzubringen.

Bei Zentralisierung sollten für Außenbezirke Außensprechstunden eingerichtet werden.

Jeder Bewährungshelferin und jedem Bewährungshelfer sollte ein Büroraum zur Verfügung stehen. Die Räumlichkeiten sind derart zu gestalten, dass vertrauliche Gespräche mit den Probandinnen und Probanden sichergestellt sind. Es muss eine Wartezone vorhanden sein.

Räumlichkeiten für die Durchführung von Besprechungen und Gruppenarbeit sind einzurichten.

7. Öffentlichkeitsarbeit

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer leisten in Absprache mit den Justizpressestellen Öffentlichkeitsarbeit. Resozialisierungs- und Kriminalpräventionsbemühungen der Justiz sind dabei ebenso darzustellen wie einzelne Projekte und Erkenntnisse über die Ursachen kriminellen Handelns.

Die Bewährungshilfe kann ihre Tätigkeit der Öffentlichkeit zugänglich machen

- durch Kontaktpflege zu regionalen und überregionalen Medien
- durch Mitarbeit in regionalen Arbeitskreisen oder Fachgruppen zum Aufbau eines sozialen Netzwerkes
- durch Teilnahme an Veranstaltungen von Verbänden, Schulen o.ä., die sich über die Arbeit der Bewährungshilfe informieren wollen
- durch Informationsschriften über die Bewährungshilfe, z.B. Flyer
- durch einen Jahresbericht
- durch das Medium Internet im Rahmen der Homepages der Landgerichte

Hierbei sind dienstrechtliche Vorschriften und Vorschriften über die Tätigkeit der Justizpressestellen (VV d. MdJ vom 16.10.1997 - 1271-1-1) zu beachten.

8. Qualitätssicherung und -kontrolle

Qualitätssicherung als Bestandteil der Bewährungshilfe meint die tatsächliche Umsetzung, Einhaltung, Überprüfung und Weiterentwicklung verfasster, einheitlicher Arbeitsschritte und Arbeitsbedingungen, d.h. der Standards. Sie beschäftigt sich vorrangig mit der

Prozessqualität der Dienstleistung „Bewährungshilfe“.

Dabei muss auch die Strukturqualität garantiert sein.

Qualitätssicherung bedarf einer regelmäßigen Qualitätskontrolle.

Sicherungsinstrumente sind:

- Dokumentation
- die Tätigkeit der Sprecherin oder des Sprechers
- Dienstbesprechungen
- Fortbildung
- Supervision
- Geschäftsprüfung
- Qualitätszirkel

8.1 Dokumentation

Die für jeden verbindliche Pflicht der Dokumentation ermöglicht den Nachweis der tatsächlichen Einhaltung der Standards, sowie das Bemerkens von Abweichungen.

8.2 Die Tätigkeit der Sprecherin oder des Sprechers

In jedem Landgerichtsbezirk nimmt eine Bewährungshelferin oder ein Bewährungshelfer die Funktion der Sprecherin oder des Sprechers wahr.

Die Benennung zum Sprecheramt erfolgt durch die Behördenleitung auf Vorschlag der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer.

Die Dauer der Amtszeit beträgt i.d.R. zwei Jahre; eine erneute Benennung ist möglich. Zunehmend wird das sog. Rotationsprinzip angewendet, um eine dauerhafte Belastung durch diese Funktion zu vermeiden.

Die Sprecherin oder der Sprecher versteht sich als Bindeglied zwischen der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts und den Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern sowie als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner gegenüber Dritten.

Zu den Aufgaben der Sprecherin oder des Sprechers zählen u.a.

- Koordination aller organisatorischen Fragen des Dienstbetriebs
- Entwicklung und Umsetzung von arbeitsbezogenen Konzepten
- Vorbereitung von Personalentscheidungen
- Vertretung der Dienststelle in der Sprecherkonferenz beim Ministerium der Justiz

Die Sprecherfunktion beinhaltet keine Befugnisse, die einem Dienstvorgesetzten vorbehalten sind.

8.3 Dienstbesprechung

Die Dienstbesprechung ist fester Bestandteil innerhalb der Organisation des Dienstbetriebes. Sie findet regelmäßig auf Einladung der Präsidentinnen oder Präsidenten der Landgerichte oder in ihrem Auftrag durch die Sprecherin oder den Sprecher statt. Die Teilnahme ist verbindlich.

Die Dienstbesprechung dient als Forum zum Meinungsaustausch und der Weitergabe von Informationen. Sie regelt darüber hinaus Fragen, die den Dienstbetrieb betreffen wie z.B. :

- Vorschläge zur Geschäftsverteilung
- Vorschläge zur Organisation des Kanzleibetriebs
- Anleitung von Praktikanten
- Gemeinsame Stellungnahmen gegenüber dem Dienstherrn

Inhalte und Absprachen der Dienstbesprechung werden protokolliert und auf Wunsch der oder dem Dienstvorgesetzten zur Kenntnis gegeben.

8.4 Fortbildung

Neu eingestellte Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sollen an den für sie angebotenen Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer aktualisieren ihr Fachwissen durch regelmäßige Fort- und Weiterbildung, mindestens alle 3 Jahre. Die Justizverwaltung bietet entsprechende Veranstaltungen an. Darüber hinaus besuchen die Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer externe Fort- und Weiterbildungsangebote.

8.5 Supervision

Supervision ist ein wesentliches Element der Stärkung der fachlichen Qualität und der „Reflexion“ beruflichen Handelns in der Sozialarbeit, insbesondere auch der Bewährungshilfe. Dies gilt nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Besonderheiten in diesem beruflichen Tätigkeitsfeld, z.B. der fehlenden fachlichen Überprüfung durch Vorgesetzte, der langfristigen Betreuungsbeziehung, der professionellen Distanz sowie des Rollenkonflikts.

Neben der Verbesserung der Arbeitsqualität in der Betreuungsbeziehung zur Probandin oder zum Probanden hilft Supervision, berufliche Zufriedenheit zu erhalten, persönliche Kompetenzen weiterzuentwickeln, Belastungssituationen besser zu verarbeiten (Burn Out zu vermeiden) und die Auseinandersetzung mit der eigenen Person und der beruflichen Rolle zu fördern. Sie verschafft nicht zuletzt Klarheit darüber, wie sich die eigene persönliche Lebenssituation möglicherweise auf die Betreuung der Probandin oder des Probanden auswirkt.

Gruppensupervision hat seit vielen Jahren in der rheinland-pfälzischen Bewährungshilfe einen festen Platz. Neben dienststelleninterner Gruppensupervision wird zunehmend dienststellenübergreifende und gemeinsame Gruppensupervision mit den Sozialen Diensten der Justizvollzugsanstalten durchgeführt.

Die Justizverwaltung stellt die hierzu erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung, ein geringer Eigenanteil wird von den Teilnehmern entrichtet.

8.6 Geschäftsprüfungen

Die Geschäftsführung der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer wird in regelmäßigen Zeitabständen durch die Präsidentin oder den Präsidenten des Landgerichts geprüft. Sie ist ein Instrument der Qualitätssicherung und -kontrolle und findet unter Berücksichtigung der vorliegenden Standards statt.

Die Geschäftsprüfung kann auch unter Beteiligung der Fachberaterin oder des Fachberaters im Ministerium der Justiz durchgeführt werden.

Ihr Ergebnis wird in einer Niederschrift festgehalten, deren Inhalt der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer vorab zur Kenntnis gegeben wird.

8.7 Qualitätszirkel

Für die Bewährungshilfe eines oder mehrerer benachbarter Landgerichtsbezirke können sog. Qualitätszirkel gebildet werden. Sie setzen sich zusammen aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bewährungshilfe dieser Bezirke, wenn erforderlich auch unter Beteiligung von Staatsanwälten und Richtern. Die Teilnahme ist freiwillig.

Qualitätszirkel sind kleine, institutionalisierte Gruppen, die sich regelmäßig oder aus konkretem Anlass treffen, um in ihrem Arbeitsbereich auftretende Probleme zu diskutieren und Vorschläge zu erarbeiten. Sie dienen der Verbesserung der Qualität der Arbeitsabläufe, der Arbeitsbedingungen und der Arbeitsergebnisse. Ihr Interesse richtet sich in erster Linie auf pragmatische Lösungen. Während der Sitzungen besteht ein Gleichrangigkeits- und kein Hierarchieverhältnis zwischen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern; alle haben die Möglichkeit, sich offen zu äußern. Die Besprechungen können der Beratung der Führungsebene dienen, um Entscheidungen zu treffen oder verbindliche Richtlinien aufzustellen.

Qualitätszirkel arbeiten unter Beachtung der Methoden und Regeln der Gruppenarbeit. Sie werden von einem festen „Moderator“ geleitet, der üblicherweise aus den eigenen Reihen gewählt wird. Ein Wechsel der Leitung ist möglich.

Die Moderatorin oder der Moderator

- achtet auf die Einhaltung der Gruppenregeln
- protokolliert die Arbeitsergebnisse
- legt sie auf Wunsch der oder dem Dienstvorgesetzten zur Einsichtnahme vor.

Auf Landesebene finden zur gegenseitigen Information und Arbeitskoordination Treffen der Moderatoren statt.